

**15. Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Samoa****15. Arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Samoa***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1–3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif; 19.033/3272)*Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)**16. Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Sint Maarten****16. Arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec Sint-Maarten***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1–3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif; 19.033/3273)*Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)**17. Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Trinidad und Tobago****17. Arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec Trinité-et-Tobago***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1–3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif; 19.033/3274)*Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)**19. Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Vanuatu****19. Arrêté fédéral concernant l'introduction de l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers avec le Vanuatu***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1–3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif; 19.033/3275)*Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

19.028

**Internationaler Strafgerichtshof.  
Änderung des Römer Statuts****Cour pénale internationale.  
Amendement du Statut de Rome***Zweitrat – Deuxième Conseil*

Nationalrat/Conseil national 18.09.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.19 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.12.19 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.12.19 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Caroni** Andrea (RL, AR), für die Kommission: 2002 trat das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Kraft, damals mit der Schweiz als engagiertem Gründungsmitglied. Wie Sie wissen, dient dieser Strafgerichtshof der Strafverfolgung der schwersten denkbaren Verbrechen: Völkermord, Angriffskrieg, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 2015 wurde erwähntes Statut ein erstes Mal geändert, und heute befassen wir uns mit der zweiten Änderung. Neu soll auch der Einsatz folgender drei Waffen strafrechtlich relevant werden: erstens biologischer Waffen, zweitens von Splitterwaffen, deren Splitter man durch Röntgenstrahlen nicht entdecken kann, und drittens blind machender Laserwaffen. Völkerrechtlich sind diese drei Waffen schon lange verboten, und sie sind auch in der Schweiz bereits strafbar. Mit dieser Ergänzung des Römer Statuts soll nun das bestehende völkerrechtliche Verbot neu auch strafrechtlich noch bewahrt werden.

Wenn man sich den Schrecken vor Augen führt, den solche Waffen verursachen können, weil sie zum einen unnötig grausam sind und zum andern auch nicht wie geboten zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, und wenn man sich auch vor Augen führt, dass die Schweiz Hüterin des humanitären Völkerrechts ist, dann sollten wir nicht abseitsstehen, wenn die internationale Gemeinschaft hier diesen Schritt tut. Dabei muss man in Klammern sagen, dass es leider noch sehr viele Staaten gibt, die gar nicht beim Römer Statut dabei sind.

Ihre Kommission hat diese Vorlage quasi diskussionslos und vor allem einstimmig angenommen, und ich bitte Sie, der Kommission und auch dem Bundesrat zu folgen.



**Cassis** Ignazio, Bundesrat: Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag ist zuständig für die Verfolgung und Bestrafung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aggression sowie Kriegsverbrechen. Es geht somit um die schwersten Verbrechen überhaupt. Der Strafgerichtshof verfolgt nur diese Verbrechen und keine anderen. Die Verantwortung für die Strafverfolgung liegt in erster Linie bei den nationalen Justizbehörden. Der Strafgerichtshof kann sich nur dann für zuständig erklären, wenn ein betroffener Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, diese Verbrechen selbst zu verfolgen.

Der Kampf gegen die Straflosigkeit bei den schwersten Verbrechen auf internationaler Ebene ist eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Friedensförderung, die Stabilität und letztlich auch den Wohlstand. Die Schweiz hat sich deshalb stark für die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs engagiert. Die Bundesversammlung genehmigte dessen Grundlage, das Römer Statut, im Oktober 2001 praktisch einstimmig. Mittlerweile zählt das Statut 123 Vertragsstaaten.

Le 14 décembre 2017, l'Assemblée des Etats parties au Statut de Rome a adopté par consensus une résolution sur les amendements au statut que nous traitons aujourd'hui. Ils confèrent à la Cour pénale la compétence de condamner au titre de crime de guerre les actes suivants commis lors de conflits armés: l'utilisation d'armes biologiques; l'utilisation des armes blessant par des éclats qui ne sont pas localisables par les rayons X; l'utilisation des armes à laser aveuglantes. La ratification des présents amendements n'entraîne aucune modification du droit interne suisse.

Durch die Ratifizierung dieser Änderungen möchte der Bundesrat erstens den existierenden Verboten dadurch Nachdruck verleihen, dass Verletzungen dieser Verbote vom Strafgerichtshof in Den Haag geahndet werden können. Zweitens will der Bundesrat das Engagement der Schweiz in der Bekämpfung der Straflosigkeit bei den schlimmsten Verbrechen bekräftigen. Drittens will der Bundesrat einen Beitrag zur Umsetzung der verfassungsmässigen Ziele unserer Aussenpolitik, das heisst Friedenssicherung, Stabilität und Wohlstand, leisten.

Der Bundesrat beantragt Ihnen aus diesen Gründen, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen des Römer Statuts zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen vom 14. Dezember 2017 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

**Arrêté fédéral portant approbation des amendements du 14 décembre 2017 au Statut de Rome de la Cour pénale internationale**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble  
(namentlich – nominatif; 19.028/3276)**

Für Annahme des Entwurfs ... 38 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

**Präsident** (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

18.094

## Rahmenkredit 2020–2023 für drei Genfer Zentren

### Crédit-cadre 2020–2023 pour trois centres de Genève

*Differenzen – Divergences*

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.09.19 (Zweirat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.09.19 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.09.19 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.19 (Differenzen – Divergences)

### Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2020–2023

#### Arrêté fédéral concernant un crédit-cadre pour la poursuite du soutien aux trois centres de Genève pour les années 2020–2023

##### Art. 1a

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dittli** Josef (RL, UR), für die Kommission: Wir befinden uns in der ersten Runde der Differenzbereinigung. Es gibt eine Differenz zum Nationalrat. Wir haben das Geschäft im Ständerat in der Sommersession, am 12. Juni 2019, einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat die Vorlage am 18. September 2019 behandelt. Er fordert bezüglich des Zentrums für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (DCAF) zusätzliche Auflagen. Es handelt sich um den neu eingefügten Artikel 1a. Dieser verlangt, dass die erste Zahlung an das DCAF frühestens am 1. Januar 2020 fällig wird, jedoch nicht bevor das Subventionsverhältnis zwischen dem Bundesrat und der Stiftung DCAF die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Insbesondere muss der Subventionsvertrag um die genaue Beschreibung der Produkte, für welche die effektiven Kosten bezahlt werden sollen, ergänzt werden. Mit dem zusätzlichen Artikel 1a möchte der Nationalrat sicherstellen, dass die Verträge des Bundes mit dem DCAF den Erfordernissen des Subventionsgesetzes genügen und dass insbesondere die zu erfüllenden Aufgaben im Vertrag festgehalten sind.

Das EDA ist zwar der Ansicht, dass die Verträge mit den drei Zentren und somit auch dem DCAF die Anforderungen des Subventionsgesetzes bereits in der Vergangenheit erfüllt haben. So habe auch die Eidgenössische Finanzkontrolle das Subventionsverhältnis zum DCAF in der Prüfung von 2016 in keiner Art und Weise beanstandet. Gleich wie die anderen beiden Zentren unterschreibe auch das DCAF einen Jahresvertrag mit dem EDA, in dem beschrieben sei, was der Bund von den Zentren für seinen Beitrag erwarte. Für das EDA habe aber die rechtzeitige Verabschiedung des Rahmenkredites vor Ende dieses Jahres oberste Priorität, aus dem einfachen Grund, dass die Zentren planen und arbeiten können müssen. Das EDA ist also der Meinung, dass die gesetzlichen Vorgaben schon heute erfüllt seien; es kann aber im Interesse der Sache mit dem Beschluss des Nationalrates leben.

Das sieht auch Ihre Kommission so, auch gestützt auf ein Kurzgutachten der Eidgenössischen Finanzkontrolle zuhanden der Finanzkommission des Nationalrates vom 8. November 2019. Dieses bestätigt, dass der Rahmenvertrag und der Jahresvertrag 2020 zwischen dem Bund und dem DCAF den Vorgaben des Subventionsgesetzes entsprechen. Folglich besteht kein weiterer Handlungsbedarf, die Bedingungen des Nationalrates sind erfüllt.